

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat  
17. März 2026

**B 90**

## **Teilrevision Prämienverbilligungsgesetz 2027**

*Entwurf Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von  
Prämien der Krankenversicherung*

## Zusammenfassung

**Mit dem Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative hat der Bund die Rahmenbedingungen für die Prämienverbilligung angepasst. Dies erfordert eine Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes. Mit der Gesetzesrevision soll die Ungleichbehandlung von Eltern aufgrund des Zivilstandes behoben werden. Weiter sollen punktuelle Anpassungen bei den Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessung der Prämienverbilligung vorgenommen werden.**

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten den indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative angenommen. Dieser gibt den Kantonen neue Rahmenbedingungen für die Prämienverbilligung vor. Wie der Bund müssen neu auch die Kantone ihre Beiträge an die Prämienverbilligung erhöhen, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) steigen. Zudem muss jeder Kanton festlegen, welchen Anteil am Einkommen der Versicherten die Prämie höchstens ausmachen darf. Je stärker ein Kanton die 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten entlastet, desto geringer ist der vorgegebene Mindestanteil der OKP-Kosten, den er für die Prämienverbilligung einsetzen muss. Diese neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Revision des Prämienverbilligungsgesetzes.

Mit der Revision soll auch die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt gemeinsam berechnet werden kann. Zudem sollen weitere Anpassungen bei den Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessung der Prämienverbilligung vorgenommen werden. So sieht der Gesetzesentwurf vor, dass ein Gesuch, das aufgrund der fehlenden Steuererklärung abgelehnt worden war, neu beurteilt werden kann, wenn für das Anspruchsjahr nachträglich eine Steuererklärung eingereicht wird. Weiter sollen punktuelle Anpassungen zur Harmonisierung mit den geltenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Gesetzesrevision wird erstmals im Jahr 2028 finanzwirksam. 2028 ist gegenüber 2027 mit rund 30 Millionen Franken Mehrausgaben zu rechnen. Aufgrund der möglichen Neuurteilung des Anspruchs bei Nachreichung einer fehlenden Steuererklärung ist ab 2028 mit einem weiteren Mehraufwand von jährlich rund 3,2 Millionen Franken zu rechnen. Umgekehrt bedeutet die Behebung der Ungleichbehandlung von Eltern wegen des Zivilstands Einsparungen von ungefähr 2,5 Millionen Franken. Diese Beträge verteilen sich hälftig auf den Kanton und die Gemeinden. Die Mittel hat unser Rat im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt.

Die mit dieser Botschaft beantragte Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

### [Kantonsstrategie ab 2023](#)

- Gesellschaftlicher Wandel: Luzern steht für Zusammenhalt.

### [Legislaturprogramm 2023–2027](#)

- Soziale Sicherheit: Wir entwickeln Förder- und Unterstützungsangebote weiter und beseitigen Schwelleneffekte bei den Sozialleistungen.

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung.

## 1 Ausgangslage

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR [832.10](#)) sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand in den Grundzügen festgelegt (Art. 65 ff. KVG). Die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu befinden sich in der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) vom 12. September 2025 ([SR 832.112.4](#)) und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 ([SR 832.102](#)). Das KVG schreibt den Kantonen vor, dass diese den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren sowie für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen haben (Art. 65 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> KVG).

Im Rahmen dieser bundesrechtlichen Vorgaben bestimmen die Kantone weitgehend selbst, wem sie die Prämien wie stark verbilligen. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Im Kanton Luzern ist dies im Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 (SRL Nr. [866](#)) und der zugehörigen Verordnung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995 (SRL Nr. [866a](#)) geregelt. Gemäss Zweckartikel § 1 Absatz 1 des Prämienverbilligungsgesetzes soll durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Im Zuge der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien» (Prämien-Entlastungs-Initiative) wurden die bundesrechtlichen Vorgaben für die von den Kantonen zu gewährende Prämienverbilligung per 1. Januar 2026 angepasst beziehungsweise im Sinne einer wirkungsorientierten Subventionierung präzisiert. Hierzu wurde Artikel 65 [KVG](#) um die Absätze 1<sup>ter</sup> bis 1<sup>septies</sup> ergänzt. Das neue Bundesrecht bestimmt, dass jeder Kanton neu die Prämienverbilligung so zu regeln hat, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht. Der Beitrag an die Prämienverbilligung muss somit nicht nur vom Bund, sondern neu auch von den Kantonen erhöht werden, wenn die Kosten der OKP steigen. Der Mindestanteil des einzelnen Kantons ist zudem neu davon abhängig, wie stark

die verbilligten Prämien die Einkommen der Versicherten dieses Kantons belasten. Der Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im jeweiligen Kanton durchschnittlich ausmachen. Diese neuen bundesrechtlichen Vorgaben müssen innert vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2026 von den Kantonen umgesetzt werden (vgl. [Informationen des Bundesamts für Gesundheit zur Änderung des KVG \(Prämienverbilligung\) als indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative](#)). Die neuen Vorgaben des Bundes erfordern eine Anpassung des [Prämienverbilligungsgesetzes](#) des Kantons Luzern.

Im Zuge dieser Gesetzesrevision soll die im Rahmen verschiedener parlamentarischer Vorstösse und im Wirkungsberichts Existenzsicherung 2021 ([Botschaft B 109](#) vom 29. März 2022) thematisierte Problematik der Ungleichbehandlung von Eltern aufgrund ihres Zivilstands behoben werden. Die Teilrevision bietet zudem die Gelegenheit für weitere punktuelle Gesetzesanpassungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung der Prämienverbilligung. So gilt es, die aktuell geltenden Bestimmungen zur Steuererklärung zu überprüfen. Des Weiteren sollen die Anspruchsvoraussetzungen insbesondere in formeller Hinsicht mit denjenigen des Sozialhilferechts harmonisiert werden.

## 2 Revisionsbedarf

### 2.1 Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative

Am 9. Juni 2024 haben die Stimmberechtigten die Prämien-Entlastungs-Initiative abgelehnt und der vom Parlament am 29. September 2023 beschlossenen [Änderung des KVG](#) als indirektem Gegenvorschlag zugestimmt. Mit den per 1. Januar 2026 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des Artikels 65 Absätze 1<sup>ter</sup>-1<sup>octies</sup> werden die Kantone verpflichtet, für die Prämienverbilligungen einen Mindestbeitrag vorzusehen, um einkommensschwache Haushalte wirkungsorientiert zu entlasten. Wie der Bund müssen auch die Kantone ihre Beiträge an die Prämienverbilligung in Zukunft erhöhen, wenn die Kosten der OKP steigen. Zudem muss jeder Kanton festlegen, welchen Anteil am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton die Prämie höchstens ausmachen darf (sogenanntes Sozialziel). Hat der Kanton seinen Anteil vier Jahre nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags noch nicht festgelegt, so legt der Bundesrat diesen Anteil fest.

Gemäss [KVG](#) war der Bund schon vor der Revision verpflichtet, einen fixen Anteil von 7,5 Prozent der OKP-Kosten an die Prämienverbilligung zu leisten (Art. 66 KVG). Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ändern nichts an dieser Pflicht. Neu ist jedoch, dass der kantonale Mindestanteil für die Prämienverbilligung mindestens 3,5 bis 7,5 Prozent der OKP-Kosten betragen muss. Dieser Mindestanteil orientiert sich an den 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten und deren Prämienbelastung. Machen die Krankenkassenprämien bei den 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten im Durchschnitt weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so liegt der Mindestanteil des Kantons bei 3,5 Prozent der OKP-Kosten. Der Mindestanteil des Kantons erhöht sich je nach Prämienbelastung linear bis zu 7,5 Prozent, wenn die Krankenkassenprämien 18,5 Prozent oder mehr am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten ausmachen (Art. 65 Abs. 1<sup>quinquies</sup> KVG). Je stärker also ein Kanton die 40 Prozent einkommensschwächsten

Versicherten entlastet, desto geringer ist der vorgegebene Mindestanteil der OKP-Kosten, den er für die Prämienverbilligung einsetzen muss.

Auf Basis von Modellrechnungen legt unser Rat nach Anhörung der Gemeinden die Höhe der Richtprämie, des Prozentsatzes des massgebenden Einkommens sowie der Einkommensgrenze für die Subvention der Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung jährlich in der [Prämienverbilligungsverordnung](#) fest. Gestützt auf den Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 ([B 109](#)) konnten mit diesen Parametern in den letzten Jahren gezielt tiefere Einkommen entlastet und Arbeitsanreize verstärkt werden. Im Jahr 2024 betrug die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten im Kanton Luzern noch 14,5 Prozent. Hierzu setzten der Kanton und die Gemeinden insgesamt 82,1 Millionen Franken und damit gut 3,6 Prozent der OKP-Kosten ein. Dieser Wert liegt leicht über dem Mindestanteil, so dass die rechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern während der Übergangsjahre 2026 und 2027 noch keiner Anpassung bedürfen. Nach den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen hätten der Kanton und die Gemeinden jedoch insgesamt 5,4 Prozent der OKP-Kosten an die Prämienverbilligung ausrichten müssen.

Bisher orientierten sich die Kantone am sozialpolitischen Ziel, 30 Prozent der Versicherten zu entlasten. Das Bundesamt für Gesundheit berechnet für jeden Kanton den Anteil der OKP-Kosten, der im kommenden Jahr an Prämienverbilligung mindestens auszurichten ist (Art. 65 Abs. 1<sup>quinquies</sup> [KVG](#)). Die Kantone können Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen stärker entlasten und damit den vom Bund berechnete Mindestbetrag erhöhen. Unser Rat empfiehlt, sich an den Mindestanforderungen des Bundes zu orientieren und diesen in die Aufgaben- und Finanzplanung zu übernehmen.

Die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern im Kanton Luzern dennoch eine Teilrevision des [Prämienverbilligungsgesetzes](#). So muss somit neu festgelegt werden, welchen Anteil am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton Luzern die Prämie höchstens ausmachen darf, wobei der Mindestbetrag von Kanton und Gemeinden für die Prämienverbilligung mindestens 3,5 Prozent der OKP-Kosten betragen muss. Da diesbezüglich die effektiv ausgerichteten und nicht die budgetierten Beiträge massgebend sind, ist damit im Kanton Luzern ein Systemwechsel notwendig und dieser im Gesetz entsprechend abzubilden.

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen beinhalten Gestaltungsmöglichkeiten für die Finanzplanung der Kantone. Der vom Bundesamt für Gesundheit berechnete Beitrag verändert sich über die Jahre. Gründe dafür sind einerseits die Entwicklung der Prämien und die veränderten finanziellen Situationen der Haushalte. Andererseits beeinflussen politische Entscheide auf kantonaler Ebene zur Entlastung der Haushalte die Höhe der tatsächlich geleisteten Subventionen. Für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen reduzieren solche schwankenden Subventionen jedoch die Planungssicherheit und führen der steigenden Zahl von Anfragen und Einsprachen zu Mehraufwand im Vollzug. Unser Rat empfiehlt daher mittelfristig den Anteil der OKP-Kosten am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten möglichst konstant zu halten und sich gleichzeitig für eine Dämpfung des Wachstums der OKP-Kosten einzusetzen.

## 2.2 Anspruchsvoraussetzungen und -bemessung

### 2.2.1 Zivilstand

Gemäss § 5 Absatz 2 des [Prämienverbilligungsgesetzes](#) haben Personen, die gemeinsam besteuert werden, einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Die Höhe der individuellen Prämienverbilligung ist somit vom Zivilstand abhängig: Während Ehepaare gemeinsam besteuert werden, wird bei Konkubinatspaaren der Anspruch auf Prämienverbilligung für beide Personen separat ermittelt. Dadurch sind Konstellationen möglich, in denen Konkubinatspaare gesamthaft eine höhere individuelle Prämienverbilligung erhalten als Ehepaare mit identischem Haushaltseinkommen. Dies liegt daran, dass bei Konkubinatspaaren die Person mit dem tieferen Einkommen den Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen kann und dadurch eine höhere Prämienverbilligung erhält als ein Ehepaar mit derselben Einkommensverteilung. Die Besserstellung der Konkubinatspaare ist umso grösser, je ungleicher die Haushaltseinkommen verteilt sind.

In den parlamentarischen Vorstössen [Motion M 705](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über Optimierung der Prämienverbilligung vom 18. Februar 2019, [Postulat P 728](#) von Gerda Jung über die Beseitigung einer Heiratsstrafe bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) vom 26. März 2019 und [Motion M 133](#) von Gerda Jung über die Problemfelder «Schwelleneffekt» und «Heiratsstrafe» im Bereich Prämienverbilligung vom 22. Oktober 2019 wurde gefordert, dass diese Benachteiligung von Ehepaaren aufgrund ihres Zivilstands reduziert wird.

Im Rahmen des von Ihrem Rat am 19. September 2022 zustimmend zur Kenntnis genommenen Wirkungsberichtes Existenzsicherung 2021 ([Botschaft B 109](#)) setzte sich unser Rat mit diesen Vorstössen und der damit verbundenen Forderung auseinander. Im Wirkungsbericht Existenzsicherung wurde aufgezeigt, dass die separate Anspruchsberechnung dann sinnvoll ist, wenn die Konkubinatspartnerinnen und -partner sich als ökonomisch selbstständige Einheiten betrachten, die Partnerschaft beispielsweise vorübergehender Natur ist oder eher den Charakter einer Wohngemeinschaft hat. Das Modell führt hingegen zu einer unerwünschten Ungleichbehandlung und einer Benachteiligung von Ehepaaren, wenn ein Paar unabhängig vom Zivilstand eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft bildet, beispielsweise mit der geteilten Verantwortung für im selben Haushalt lebende Kinder. Entsprechend wurde im Bericht die Empfehlung festgehalten, dass die Bemessung des Anspruchs auf Sozialleistungen bei Paaren mit Kindern möglichst unabhängig vom Zivilstand erfolgen soll und dass die Unterschiede beim verfügbaren Haushaltseinkommen von Konkubinatspaaren und Ehepaaren in ansonsten identischer Situation zu verringern sind. Als Massnahme daraus wurde abgeleitet, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt gemeinsam berechnet werden soll ([B 109](#), S. 6). Diese Massnahme soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des [Prämienverbilligungsgesetzes](#) umgesetzt werden.

### 2.2.2 Steuererklärung

Gemäss § 7 Absatz 5 [Prämienverbilligungsgesetz](#) haben Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Bestimmung wurde anlässlich eines Antrags im Rahmen der zweiten Beratung in das damals neu geschaffene Gesetz mit der Begründung

aufgenommen, dass nicht von der Prämienverbilligung profitieren dürfe, wer die allgemeine Bürgerpflicht zur Einreichung der Steuererklärung missachtet hat (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1995, Bd. 159, Nr. 16, S. 20 f).

Durchschnittlich werden im Kanton Luzern pro Jahr rund 900 Gesuche um Prämienverbilligung aufgrund dieser Bestimmung abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der betroffenen Personen gemäss Artikel 65 Absatz 1 und 1<sup>bis</sup> [KVG](#) von Bundesrechts wegen und auch gestützt auf den Zweckartikel von § 1 Absatz 1 des kantonalen [Prämienverbilligungsgesetzes](#) Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat. Somit begründet diese Bestimmung einen Teil der Nichtbezugsquote. Bei rund 130 der betroffenen Personen handelt es sich um junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wenn diese jungen Erwachsenen nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, müssen sie einen hohen Grad an Selbstständigkeit aufweisen, gleichzeitig leben sie oftmals in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dies trifft im besonderen Mass für sogenannte «Careleaverinnen und Careleaver» zu, also junge Menschen, die für einen Teil ihres Lebens ausserfamiliär in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien aufgewachsen und aus diesen Betreuungssettings ausgetreten sind.

Reicht eine Person trotz Mahnung keine Steuererklärung ein oder können die Steuerelemente mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt die zuständige Behörde die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vor (§ 152 Abs. 2 Steuergesetz [StG] vom 22. November 1999; SRL Nr. [620](#)).

Die Anzahl der Ermessensveranlagungen für primärsteuerpflichtige natürliche Personen ist von rund 6000 im Jahr 2018 auf rund 6700 im Jahr 2023 angestiegen. Grundsätzlich steigt die Anzahl der Ermessensveranlagungen proportional zum Bevölkerungswachstum. Gemäss Trendanalyse der Dienststelle Steuern ist deshalb davon auszugehen, dass im Jahr 2025 rund 7000 Steuerpflichtige ihre Steuererklärung nicht einreichen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei anderen Sozialleistungen wie beispielsweise wirtschaftlicher Sozialhilfe, Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung oder Stipendien grundsätzlich auf die Steuerveranlagung (mit oder ohne Ermessen) abgestellt wird und der Anspruch nicht an die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung geknüpft ist.

Artikel 65 Absatz 1 [KVG](#) bestimmt, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren müssen. Nach Artikel 65 Absatz 3 KVG haben die Kantone zudem dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Dabei ist die Mitwirkung der versicherten Personen unabdinglich.

Vor diesem Hintergrund schlägt unser Rat vor, dass im Gesetz neu die Möglichkeit einer Anpassung der Prämienverbilligung statuiert wird, wenn das erste Gesuch aufgrund der fehlenden Steuererklärung abgewiesen wurde, später jedoch für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung eingereicht wird. Damit soll in Nachachtung der bundesrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse der Anspruch auf Prämienverbilligung auf Gesuch

hin erneut überprüft werden können, wenn die versicherte Person ihrer Steuererklärungs- und damit Mitwirkungspflicht zwischenzeitlich nachkommt.

### **2.2.3 Harmonisierung mit dem Sozialhilferecht**

Gemäss den Bestimmungen des [Prämienverbilligungsgesetzes](#) haben Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie (§ 8 Abs. 3 Prämienverbilligungsgesetz). Diesbezüglich verweist das Prämienverbilligungsgesetz auf die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 16. März 2015 (SRL Nr. [892](#)), die den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe regeln. Im Sinne der Harmonisierung soll aus diesem Grund nicht der Bezug von Sozialhilfe, sondern der Anspruch auf Sozialhilfe, der von dem zuständigen Sozialdienst gemäss § 56 SHG auf Gesuch hin festzustellen ist, ausschlaggebend sein. Die entsprechenden Formulierungen im Prämienverbilligungsgesetz sollen demgemäss angepasst werden.

Die Bestimmung, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung dieser Personengruppe auch rückwirkend für die Zeit besteht, für die die versicherte Person betrieben wurde, soll aufgehoben werden. Diese Regelung diente ehemals dazu, dass die Leistungspflicht der Krankenversicherer für Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, wiederhergestellt werden konnte, da die Ausgleichskasse über das Budget der Prämienverbilligung auch für rückwirkende Jahre alle offenen Ausstände dieser Personengruppe decken konnte. Da aufgrund der Übernahme der Verlustscheine durch den Kanton seit 2012 und mit der Aufhebung der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler kein Leistungsstopp mehr entstehen kann und alle Fälle nach altem Recht abgeschlossen sind, wird diese Bestimmung nicht mehr benötigt.

Im Gesetz soll zudem präzisiert werden, dass Personen mit Anspruch auf Asylsozialhilfe Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämien haben, wenn das Bundesrecht diesen nicht sistiert und der Kanton vom Bund keine entsprechende Vergütung mittels Globalpauschalen erhält. Der Anspruch soll in Einklang mit Artikel 82a Absatz 7 Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (SR [142.31](#)) auch für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten. Um eine Doppelsubventionierung zu vermeiden, soll zudem präzisiert werden, dass Personen aus dem Asylbereich keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, soweit der Bund dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die Krankenversicherungsprämien vergütet.

## **3 Ergebnis der Vernehmlassung**

### **3.1 Allgemeines**

Das Gesundheits- und Sozialdepartement führte vom 5. September 2025 bis am 19. Dezember 2025 eine Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung durch. Insgesamt gingen 72 Stellungnahmen von 60 Gemeinden, dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), allen in Ihrem Rat vertretenen Parteien (SVP, FDP, die Mitte, SP, GLP, die Grünen), der Treuhand Suisse Sektion Zentralschweiz, der Caritas Zentralschweiz, den Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern (DJL), vom Luzerner Gewerkschaftsbund und vom Finanzdepartement (FD) ein. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein grosser Teil der stellungnehmenden Gemeinden sich entweder ausdrücklich der Stellungnahme des VLG anschloss oder dieselbe Stellungnahme wie der VLG einreichte.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Änderung des [Prämienverbilligungsgesetzes](#) grundsätzlich und anerkennt deren Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit.

Im Folgenden wird auf die Rückmeldung zu den einzelnen Revisionspunkten näher eingegangen.

### **3.2 Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämientlastungsinitiative**

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Prämienverbilligung an die Bundesvorgaben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass gewisse Anpassungen zwingend sind, da der Bund die Kantone verpflichtet, einen Mindestanteil der effektiven OKP-Kosten aufzuwenden.

Die SP wünscht bei der Umsetzung jedoch ein höheres Tempo und eine stärkere Entlastung insbesondere auch des Mittelstands. Zu diesem Zweck beantragt sie, dass für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder und jungen Erwachsenen vollständig verbilligt werden sollen; dieser Antrag wird betreffend die Kinderprämie von den Grünen ebenfalls vorgebracht. Zudem führt die SP ins Feld, dass die neue bundesrechtliche Regelung nicht nur auf den Mittelstand abziele, sondern auch tiefere Einkommen entlasten wolle. Vor diesem Hintergrund beantragt sie wie auch die Caritas Zentralschweiz, dass für die einkommensschwächsten Haushalte eine Prämienbelastung von deutlich unter 14,5 Prozent anzustreben sei. Die SP schlägt deshalb eine Formulierung im Gesetz vor, wonach die Prämienbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Personen maximal 11 Prozent des massgebenden Einkommens betragen dürfe.

Die SP beantragt darüber hinaus, dass § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> des Gesetzes nicht aufgehoben wird und somit weiterhin die Regel gelten soll, dass die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Prämienverbilligung jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres entsprechen müssen. Dies begründet sie damit, dass auf diese Weise sprunghafte Veränderungen der Prämienverbilligung verhindert und allfällige budgetlose Zustände überbrückt werden könnten. Unabhängig von der Entlastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Personen solle zudem ein fixer Anteil von 7,5 Prozent der OKP-Kosten für die Prämienverbilligung aufgewendet werden. Dies würde gemäss SP dem Mittelstand eine klare Entlastung bringen und es würde damit ein starker Anreiz geschaffen, das Ausgabenwachstum im Gesundheitswesen einzudämmen.

Die SVP fordert im Gegensatz dazu, dass die Prämien nur so viel vergünstigt werden, wie es nach Bundesrecht nötig ist. Sie ist der Meinung, dass der Spielraum, den der Regierungsrat in der Verordnung hat, ebenfalls auf das Minimum beschränkt werden müsse.

Auch die FDP stellt fest, dass die Vorlage zu einer deutlichen Ausweitung der Ausgaben führe. Es bleibe für sie deshalb zentral, dass die Zielgenauigkeit der Prämienverbilligung verbessert wird, ohne eine dauerhafte und kaum steuerbare Kostensteigerung zu erzeugen. Ein Punkt, der aus Sicht der FDP zu einer wenig zielgerichteten Ausgestaltung der individuellen Prämienverbilligung beiträgt, ist die fehlende Berücksichtigung der tatsächlichen Erwerbstätigkeit beziehungsweise des effektiven Arbeitspensums. Die individuelle Prämienverbilligung orientiere sich heute primär an

steuerlichen Faktoren, ohne abzubilden, in welchem Umfang eine erwerbsfähige Person tatsächlich arbeitet. Dieser Umstand verstärke das «Giesskannenprinzip» und schwäche die Anreizwirkung zugunsten einer stärkeren Erwerbsbeteiligung.

### **3.3 Zivilstand**

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Änderung hinsichtlich der Gleichbehandlung von Eltern unabhängig vom Zivilstand. Die SP, die Grünen und der Luzerner Gewerkschaftsbund kritisieren jedoch, dass die Gleichbehandlung mit einer Verschlechterung für Konkubinatspaare verbunden sei und fordern stattdessen eine Verbesserung der Situation von Ehepaaren. Die DJL beantragen ergänzend dazu Präzisierungen im Vollzug, damit bei alternierender Obhut beziehungsweise geteilter elterlicher Sorge die Zuordnung der Kinder und die Berechnung der Prämienverbilligung transparent, einheitlich und ohne Doppel- oder Nullansprüche erfolgen und sichergestellt ist, dass Patchwork-Konstellationen (zwei Haushalte mit Unterhaltspflichten) nicht durch starre Zuordnungslogiken benachteiligt werden. Weiter fordern die DJL verbindliche Informations- und Koordinationsprozesse zwischen Ausgleichskasse, Steuerbehörden und Gemeinden, damit die Gleichbehandlung nicht zu zusätzlichem administrativem Aufwand oder Verzögerungen führe.

### **3.4 Steuererklärung**

Der in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Vorschlag, auf die eingereichte Steuererklärung als Anspruchsvoraussetzung für individuelle Prämienverbilligung zu verzichten, erwies sich in der Vernehmlassung als am stärksten umstritten.

Der VLG und die Mehrheit der Gemeinden, die FDP, die Mitte, die SVP, Treuhand Suisse Sektion Zentralschweiz und das FD stellen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Antrag, auf die Änderung betreffend die Steuererklärung sei zu verzichten. Folgende Begründungen werden dafür vorgebracht:

- Das Einreichen einer Steuererklärung sei eine Bürgerpflicht.
- Steuerpflichtige, die keine Steuererklärung einreichen, würden einen erheblichen Mehraufwand für die kommunalen Steuerämter verursachen.
- Die Aussage in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf, dass die Ermessensveranlagung tendenziell höher ausfalle, sei nicht korrekt. Die Steuerämter seien angehalten, die Ermessensveranlagung möglichst fair zu machen, da der oder die Steuerpflichtige mit der Busse für die Nichteinreichung bereits bestraft werde.
- Vermögenswerte seien bei der Ermessensveranlagung sehr schwierig zu eruiieren, vor allem wenn noch nie eine Steuererklärung eingereicht worden ist. Daher werde oft von keinen Vermögenswerten ausgegangen, obwohl diese aufgrund von Erbschaften oder Schenkungen vorhanden sein können. Vor diesem Hintergrund sei es möglich, dass Ermessensveranlagungen zu tief ausfallen und dadurch ein ungerechtfertigter Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werde. In diesem Fall würden einerseits zu wenig Steuern bezahlt und andererseits ungerechtfertigterweise Prämienverbilligung finanziert. Solchen Missbrauchsfällen gelte es vorzubeugen.

Die FDP und einzelne Gemeinden wünschen jedoch, dass eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Fälle vorgenommen wird, oder sehen eine Härtefallklausel als mögliche Lösung, beispielsweise wenn plausibel dargelegt werden könne, dass die Steuererklärung unverschuldet nicht oder nicht vollständig eingereicht worden sei.

Einzelne Gemeinden, darunter die Stadt Luzern und die Stadt Sempach, sowie die Grünen, die SP, die GLP, der Gewerkschaftsbund, die DJL und die Caritas Zentralschweiz begrüssen den entsprechenden Änderungsvorschlag mit folgenden Begründungen:

- Die Abschaffung der Steuererklärung als Anspruchsvoraussetzung erleichtere den Zugang zur Prämienverbilligung und führe zu einer Reduktion der strukturellen Nichtinanspruchnahme: Für viele Personen – insbesondere junge Erwachsene und vulnerable Personen, wie zum Beispiel Menschen mit geringen Deutschkenntnissen oder bildungsferne Personen – stelle eine fristgerechte Einreichung einer Steuererklärung eine hohe Hürde dar. Durch den Wegfall dieser Hürde wird die Prämienverbilligung besser zugänglich.
- Der Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzung hätte eine Armuts- und schuldenpräventive Wirkung.
- Die Änderung bedeute eine Harmonisierung mit anderen Instrumenten zur Armutsbekämpfung.
- Ob die Prämienlast für eine Person tragbar sei oder nicht, habe nichts mit der Einreichung einer Steuererklärung zu tun.
- Das Bundesgesetz sehe keine entsprechende Anspruchsvoraussetzung vor.
- Der Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzung führe zu weniger Bürokratie.

Die GLP, die DJL und die Treuhand Suisse Sektion Zentralschweiz beantragen einen weitergehenden Abbau von Zugangshürden bis hin zu einer «automatischen Prüfung» beziehungsweise eine Zusprechung von IPV von Amtes wegen.

### **3.5 Harmonisierung mit dem Sozialhilferecht**

Die Änderungen zur Harmonisierung mit dem Sozialhilferecht wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst. Viele betonen, dass die Vorlage der Verhinderung von Doppelsubventionen im Asylbereich angemessen Rechnung trage. Zudem wird die Anhebung der Einkommensgrenze auf das 75. Perzentil als eine sinnvolle Anpassung an das neue Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) vom 16. Juni 2025 (SRL Nr. [887](#)) begrüsst. Es wird allgemein hervorgehoben, dass die entsprechenden Änderungen zur sozialen Harmonisierung beitragen würden.

Die SP bringt vor, dass Bezugsberechtigte oftmals aus Scham oder Angst vor Stigmatisierung auf wirtschaftliche Sozialhilfe verzichten würden. Die Unterstützung durch individuelle Prämienverbilligung dürfe nicht vom realen Sozialhilfebezug abhängen, da dies die Situation der Betroffenen weiter schwächen würde. Die Caritas Zentralschweiz begrüsst im Sinne der Armutsprävention, dass Personen, die trotz ihres Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe verzichten, Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie haben sollen. Der Luzerner Gewerkschaftsbund stellt fest, dass diese Änderung mitunter zu einer Entlastung der Gemeinden bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen könne.

Die Gemeinde Meggen spricht sich als einzige Vernehmlassungsteilnehmerin deutlich gegen die Änderung aus, dass neu nicht mehr der tatsächliche Bezug, sondern der Anspruch auf Sozialhilfe für die Verbilligung der vollen Richtprämie ausschlaggebend sein soll. Aus ihrer Sicht bringt diese Änderung keinen Vorteil für die Anspruchsberechtigten. Jedoch bedeute diese Änderung eine Verschiebung der Finanzierung: Die Prämienverbilligung von Personen, die keine Sozialhilfebeziehende sind,

jedoch Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hätten, müsste damit vollständig durch die Gemeinden finanziert werden.

### 3.6 Wichtiger Unterschied Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Unser Rat anerkennt, dass viele der von einem grossen Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebrachten Argumente gegen die Aufhebung der Anspruchsvoraussetzung einer eingereichten Steuererklärung sprechen. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass gemäss [KVG](#) die Kantone verpflichtet sind, den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Dabei müssen sie dafür sorgen, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (Art. 65 Abs. 3 KVG). Dabei ist es dem Regierungsrat – wie auch einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden – ein wichtiges Anliegen, dass der Aufwand der zuständigen Behörden möglichst geringgehalten werden kann.

Vor diesem Hintergrund soll auf diese in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Änderung verzichtet, jedoch die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung der Prämienverbilligung eingeführt werden, wenn für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung eingereicht wird. Damit soll im Sinne eines von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden geforderten erleichterten Zugangs zur Prämienverbilligung und im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben der Anspruch auf Prämienverbilligung auf Gesuch hin erneut überprüft werden können, wenn die versicherte Person ihrer Steuerklärungs- und damit Mitwirkungspflicht inzwischen nachkommt. Dies bedeutet folgende Abweichung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage:

Paragraf	Vernehmlassungsvorlage	Botschaftsvorlage
§ 7 Abs. 5	<del>§ 7 Abs. 5: Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</del>	§ 7 Abs. 5: Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. <u>Vorbehalten bleibt § 8a.</u>
§ 8a Abs. 1	(Wie bisher) Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung bean- sprucht wird, wesentlich geändert, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allen- falls von Amtes wegen angepasst.	Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftli- chen Verhältnisse seit dem 1. No- vember des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung bean- sprucht wird, wesentlich geändert <u>oder wird bei fehlender An- spruchsvoraussetzung gemäss § 7 Absatz 5 für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung eingereicht,</u> wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allen- falls von Amtes wegen angepasst.

## 4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

### *§ 5 Persönliche Voraussetzungen*

In Absatz 2 von § 5 soll im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig vom Zivilstand festgelegt werden, dass nicht nur Personen, die gemeinsam besteuert werden, also verheiratete Personen, sondern auch unverheiratete Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung haben.

### *§ 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen*

#### *Absatz 1*

In Absatz 1 soll die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten im Jahr 2024 als Maximalwert verankert werden (vgl. Art. 65 Abs. 1<sup>quinquies</sup> [KVG](#)). Dies entspricht rund 14,5 Prozent des massgebenden Einkommens. Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz des massgebenden Einkommens soll höchstens 10 Prozent zuzüglich neu höchstens 0,00006 statt wie bisher 0,00015 Prozentpunkte betragen dürfen. Der Regierungsrat soll den Mindestanteil der OKP-Kosten gemäss KVG künftig weiterhin in der Verordnung durch Festlegung der einzelnen Parameter bestimmen. Damit bleibt die wirkungsorientierte Steuerung sozial- und finanzpolitischer Ziele für den Kanton und die Gemeinden gewährleistet.

#### *Absatz 1<sup>bis</sup>*

In Absatz 1<sup>bis</sup> sollen ebenfalls die Erkenntnisse zur Wirkung des bisherigen Prämienverbilligungsmodells im Kanton Luzern einfließen und zusätzlich die im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 ([B 109](#)) dargelegten Wechselwirkungen mit anderen Sozialleistungen berücksichtigt werden. Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern soll die Einkommensgrenze neu mindestens dem 75. Perzentil statt dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind entsprechen. Damit soll im Einklang mit dem [KiBeG](#) sichergestellt werden, dass keine Fehlanreize für erwerbstätige Eltern entstehen, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Das KiBeG sieht nämlich vor, dass rund 75 Prozent der Eltern Betreuungsgutscheine erhalten.

#### *Absatz 2<sup>ter</sup>*

In Absatz 2<sup>ter</sup> der Bestimmung soll im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig vom Zivilstand festgelegt werden, dass nicht nur Verheiratete, sondern auch Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, wenn ihr Reinvermögen 200'000 Franken übersteigt. Aufgrund dieser Ergänzung soll der zweite Satz geringfügig umformuliert werden.

#### *Absatz 5*

Betreffend die eingereichte Steuererklärung als Anspruchsvoraussetzung soll als Vorbehalt auf die geänderte Bestimmung von § 8a Absatz 1 verwiesen werden (vgl. Ausführungen zu § 8a Abs. 1).

#### *§ 8 Sonderfälle*

Auch in diesem Paragrafen soll in Absatz 3 nicht auf den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe, sondern auf den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe abgestellt werden. Der Satz, dass dieser Anspruch auch rückwirkend für die Zeit besteht, für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 [KVG](#) betrieben wurde, soll ersatzlos gestrichen werden, da dieser nach neuem Recht, wonach kein Leistungsstopp mehr entsteht, nicht mehr gebraucht wird. Diese Regelung soll für Personen aus dem Asylbereich nicht gelten, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden und der Bund damit dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die Krankenversicherungsprämien vergütet.

#### *§ 8a Änderung der Verhältnisse*

Wird bei vormals fehlender Steuererklärung für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung eingereicht, soll neu die Prämienverbilligung auf Gesuch hin angepasst werden können, vorausgesetzt, die Frist für die Einreichung des Gesuchs wird eingehalten.

#### *§ 10 Finanzierung*

##### *Absatz 1*

Wie bereits oben zur Änderung von § 8 Absatz 3 ausgeführt, soll im Einklang mit den entsprechenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen als Voraussetzung für die Verbilligung der vollen Richtprämien nicht der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe, sondern der von der zuständigen Sozialhilfebehörde festgestellte Anspruch darauf ausschlaggebend sein. Der Absatz 1 der Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

##### *Absatz 1<sup>bis</sup>*

Gemäss den neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen muss der Mindestbeitrag des Kantons für die Prämienverbilligung mindestens 3,5 Prozent der OKP-Kosten betragen. Da diesbezüglich die effektiv ausgerichteten Beiträge und nicht die budgetierten massgebend sind, ist Absatz 1<sup>bis</sup>, der besagt, dass die Beiträge des Kantons und der Gemeinden jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen haben, hinfällig und ersatzlos zu streichen. Wie bisher legt der Regierungsrat das Nähere zum Anspruch auf Prämienverbilligung sowie die Berechnungsgrundlagen in der Verordnung fest. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die bundesrechtlichen Mindestvorgaben betreffend die Finanzierung eingehalten werden.

#### *§ 21 Rückerstattung*

##### *Absatz 2*

Aufgrund der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; [SR 830.1](#)) ist die entsprechende Frist im Prämienverbilligungsgesetz ebenfalls von einem Jahr auf drei Jahre anzupassen.

### *§§ 25 bis 25c Übergangsbestimmungen*

Die Änderung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Da die Anmeldung und die Berechnung der Prämienverbilligung 2027 bereits in der zweiten Jahreshälfte 2026 beginnen, soll in § 25 als Übergangsbestimmung der vorliegenden Änderung neu festgelegt werden, dass die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 nach dem bisherigen Recht durchgeführt wird. Da die Anmeldung und die Berechnung der Prämienverbilligung 2028 wiederum bereits in der zweiten Jahreshälfte 2027 beginnen, ist ein Inkrafttreten bereits im Vorjahr wichtig. Zur Sicherstellung, dass alle Gesuche eines Anspruchsjahres mit denselben Berechnungsgrundlagen verarbeitet werden, ist diese Übergangsregelung notwendig. Die bestehenden Übergangsbestimmungen werden nicht mehr benötigt und können deshalb aufgehoben werden.

## **5 Kosten und Finanzierung**

### **5.1 Umsetzung des Gegenvorschlags zur Prämientlastungsinitiative**

Die neuen bundesrechtlichen Vorgaben werden im Kanton Luzern erstmals im Planjahr 2028 finanzwirksam. In den Jahren 2026 und 2027 soll sich der als Prämienverbilligung ausgerichtete Aufwand weiterhin an dem im [KVG](#) festgelegten Mindestwert von 3,5 Prozent der OKP-Kosten orientieren, so dass die Prämienlast der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten maximal 14,5 Prozent beträgt. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Prämienwachstums hat unser Rat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 insgesamt 269,1 Millionen Franken (2026) und 283,3 Millionen Franken (2027) eingestellt. Ihr Rat hat auf Vorschlag unseres Rates im Rahmen der Überarbeitung des Voranschlags 2026 die finanziellen Mittel für die IPV um 9,4 Millionen Franken (je 3,8 Mio. Fr. Kanton und Gemeinden sowie 1,8 Mio. Fr. höherer Bundesbeitrag) auf 278,5 Millionen Franken erhöht (vgl. [Botschaft B 63](#) vom 11. November 2025, S. 13). Nach Abzug des Bundesbeitrags von 7,5 Prozent der OKP-Kosten – das entspricht 175,7 Millionen Franken im Jahr 2026 – übernehmen im Jahr 2026 der Kanton 31,9 Millionen Franken und die Gemeinden 69,2 Millionen Franken. Die im AFP 2026–2029 für das Jahr 2027 vorgesehenen Mittel liegen unter dem Wert des Jahres 2026 und müssen daher neu berechnet werden. Unabhängig davon werden mit der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben der Kanton und die Gemeinden im Jahr 2028 insgesamt 5,4 Prozent der im Kanton Luzern anfallenden OKP-Kosten für die Prämienverbilligung aufwenden müssen. Gemäss AFP 2026–2029 entspricht dies 128,3 Millionen Franken, also rund 30 Millionen Franken mehr als im Vorjahr. Der Mehraufwand wird sich annähernd hälftig auf den Kanton und die Gemeinden verteilen.

Die Ausgestaltung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für das Voranschlagsjahr 2027 und die Planjahre 2028–2030 wird unser Rat in einem ersten Schritt im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2027–2030 vornehmen. Hierzu wird der vom Bundesamt für Gesundheit jeweils im Frühling provisorisch berechnete Bundesbeitrag respektive Mindestbetrag von Kanton und Gemeinden verwendet.

## 5.2 Zivilstand

Gemäss Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 ([B 109](#)) fällt die Nettoprämienbelastung eines verheirateten Ehepaars ab einem Haushalts-Bruttoeinkommen von rund 50'000 Franken höher aus als diejenige eines Konkubinatspaares. Bei einem Haushaltseinkommen von rund 90'000 Franken erreichte der Unterschied ein Maximum von rund 2100 Franken. Gemäss der [Studie 2024 zur finanziellen Situation der Haushalte «Wohlstand und Armut im Kanton Luzern»](#) von Lustat Statistik Luzern lebten 2020 insgesamt rund 4700 Konkubinatspaare mit Kindern im Kanton Luzern. Wenn schätzungsweise jeder zweite Haushalt ein Einkommen in diesem Bereich erwirtschaftet und mit der zukünftigen Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren im Durchschnitt rund 1000 Franken weniger Prämienverbilligung ausbezahlt wird, werden Kantons- und Gemeindebudgets mit der Gesetzesänderung um schätzungsweise 2,5 Millionen Franken entlastet. Dieser Effekt wirkt paritätisch auf den Kanton und die Gemeinden.

## 5.3 Steuererklärung

Besteht die Möglichkeit der Neubemessung bei Einreichung einer Steuererklärung für das Anspruchsjahr, werden pro Jahr maximal 900 Haushalte zusätzlich anspruchsberechtigt. Es dürfte sich mehrheitlich um Einpersonenhaushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen handeln, die aber keinen Anspruch auf die volle Prämienverbilligung haben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nicht alle diese Personen für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung einreichen und ein Gesuch um Neuberechnung stellen würden. Bei einem Anspruch von durchschnittlich rund 3500 Franken wäre somit mit einer Mehrbelastung von jährlich maximal 3,2 Millionen Franken zu rechnen. Dieser Mehraufwand ist hälftig vom Kanton und von den Gemeinden zu tragen.

## 5.4 Harmonisierung mit dem Sozialhilferecht

Die Änderungen zur Harmonisierung mit dem Sozialhilferecht bedeuten grundsätzlich keine Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden. Dass neu statt dem tatsächlichen Bezug von Sozialhilfe der Anspruch auf Sozialhilfe für den Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie gemäss § 8 Absatz 3 [Prämienverbilligungsgesetz](#) ausschlaggebend sein soll, könnte allenfalls in Einzelfällen dazu führen, dass Personen, die auf die wirtschaftliche Sozialhilfe verzichten, gleichwohl einen entsprechenden Antrag stellen, um die Verbilligung der vollen Richtprämie zu erhalten. In diesen Einzelfällen würde die entsprechende Prämienverbilligung statt je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden vollumfänglich von den Gemeinden finanziert. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass dies bei armutsgefährdeten Personen bereits heute der Fall ist (vgl. dazu das [Merkblatt der Dienststelle Soziales und Gesellschaft \(DISG\) zur Prämienverbilligung für Gemeinden: Voll Richtprämie für armutsgefährdete Personen \(«IPV ohne WSH»\)](#) vom 7. Januar 2026). Zudem profitieren die einzelnen Gemeinden als für die Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen in finanzieller Hinsicht, wenn diese Personen keine Sozialhilfe beziehen, da sie aufgrund der Verbilligung der vollen Richtprämie ihren Lebensbedarf selbst bestreiten können.

## **6 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung zuzustimmen.

Luzern, 17. März 2026

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Michaela Tschuor  
Der Staatsschreiber: Vinzenc Blaser

**Gesetz  
über die Verbilligung von Prämien der  
Krankenversicherung  
(Prämienverbilligungsgesetz)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 866  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. März 2026<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995<sup>2</sup> (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Personen, die gemeinsam besteuert werden und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.

**§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 2<sup>ter</sup> (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00006 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

<sup>1bis</sup> Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem 75. Perzentil des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent des 75. Perzentils des Reineinkommens Verheirateter abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.

<sup>2ter</sup> Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten und bei Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Vermögensgrenze erhöht sich um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen.

<sup>5</sup> Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Vorbehalten bleibt § 8a.

---

<sup>1</sup> B 90-2026

<sup>2</sup> SRL Nr. 866

**§ 8 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Personen, die Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 16. März 2015<sup>3</sup> haben und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehältlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für Personen aus dem Asylbereich, soweit der Bund dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die Krankenversicherungsprämien vergütet.

**§ 8a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert oder wird bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 7 Absatz 5 für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung eingereicht, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.

**§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Personen mit Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.

<sup>1bis</sup> aufgehoben

**§ 21 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt innert drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

**§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum] (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> aufgehoben

**§ 25a**

aufgehoben

**§ 25b**

aufgehoben

**§ 25c**

aufgehoben

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. [892](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

#### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)